



MARKTGEMEINDE VÖLS

6176 Völs, Dorfstraße 31, Politischer Bezirk Innsbruck-Land

Telefon: +43 (0)512 303111 Telefax: +43 (0)512 303411

E-Mail: gemeinde@voels.tirol.gv.at

Abfallgebühren-Verordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Völs hat mit Beschluss vom 27.11.2014
auf Grund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes,
LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenordnung erlassen:

*(konsolidierte Fassung – geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.11.2015, 24.11.2016,
19.10.2017, 13.12.2018, 21.11.2019, 26.11.2020, 30.11.2021, 24.11.2022, 23.11.2023)*

§ 1 Arten der Gebühren

Die Marktgemeinde Völs hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein. Die Gebührensätze werden jährlich mit Beschluss des Gemeinderates festgesetzt.

§ 2 Entstehen der Gebührenpflicht

- 1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- 2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3 Grundgebühr

- 1) **Haushalte:** Die Bemessungsgrundlage bildet die Haushaltsgröße. Dabei wird folgender Schlüssel angewandt:

1- Personenhaushalte	1 Grundgebühreneinheit
2- Personenhaushalte	1,50 Grundgebühreneinheiten

Für jedes weitere Haushaltsmitglied kommen 0,20 Grundgebühreneinheiten dazu. Ab dem siebten Haushaltsmitglied bleibt die Zahl der Grundgebühreneinheiten unverändert, sodass pro Haushalt höchstens 2,30 Grundgebühreneinheiten anfallen.

Der Grundgebührensatz pro Grundgebühreneinheit beträgt € 59,88

Als Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Haushalte und der Haushaltsmitglieder gilt der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Jahres. Die Ermittlung erfolgt auf Grund der Meldungen nach den Bestimmungen des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr.9/1992 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013.

Ab- und Neuanmeldungen während des Quartals bleiben unberücksichtigt. Die Neugründung oder Auflösung eines Haushaltes wird ab dem jeweiligen folgenden Stichtag berücksichtigt.

- 2) **Gewerbebetriebe:** Die Bemessungsgrundlage wird von folgenden Tarifgruppen und Faktoren gebildet:

Gesamtzahl aller Mitarbeiter	Tarifgruppe	Faktor A	Faktor B	Faktor C
1	1	1	3	8
2 bis 3	2	3	5	12
4 bis 5	3	5	8	15
6 bis 8	4	8	11	22
9 bis 11	5	11	15	27
12 bis 15	6	15	18	32
16 bis 20	7	18	23	37
21 bis 25	8	23	29	42
26 bis 33	9	29	38	50
34 bis 41	10	38	45	68
42 bis 50	11	45	68	90
51 bis 75	12	68	90	135
76 bis 110	13	90	135	195
111 bis 160	14	135	195	285
161 bis 230	15	195	255	375
231 bis 330	16	255	330	495
331 und mehr	17	330	420	630

Die Tarifgruppe wird von der Gesamtzahl der Mitarbeiter im Betrieb bestimmt. Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse sind bei der Ermittlung der Gesamtzahl der Mitarbeiter zusammenzuzählen. Verbleibende Teilzeiten bleiben bis 50% unberücksichtigt, ab 51% werden sie als volle Arbeitskraft bewertet.

Der Faktor wird von der Art des Betriebes bestimmt, wobei folgende Faktoren unterschieden werden:

Faktor A = Bürofirmer (Anwälte, Versicherungen, Steuerberater usw.)

Faktor B = Handels- und Gewerbebetriebe, Ärzte usw.

Faktor C = Stark abfallerzeugende Betriebe (Campingbetriebe, Tankstellen, Verkaufswagen, Gastronomie, Lebensmittelmärkte usw.)

Betriebe der Faktoren B und C, die nachweislich um die Abfallvermeidung bemüht sind, können um einen Faktor, von Faktor B auf Faktor A bzw. von Faktor C auf Faktor B vorgestuft werden.

Die Grundgebühr errechnet sich aus dem Produkt von Faktor (A, B, C) und dem Grundgebührensatz = Faktor x Grundgebührensatz (€ 52,92).

Als Stichtag für die Änderung der Tarifgruppe gilt jeweils der 15. November des Vorjahres. Änderungen während des Jahres bleiben unberücksichtigt. Betriebsaufnahmen und Betriebseinstellungen werden zum nächstfolgenden Quartal (1.Jänner, 1.April, 1.Juli, 1.Oktober) in die Gebührenvorschreibung aufgenommen.

§ 4 Weitere Gebühr - Restmüll

Bemessungsgrundlage bildet die Entleerung eines Müllbehälters (Mülltonne/Müllcontainers)

80- Liter- Restmülltonne	€ 4,15
90- Liter- Restmülltonne	€ 4,56
110- Liter- Restmülltonne	€ 5,31
120- Liter- Restmülltonne	€ 5,81
240- Liter- Restmülltonne	€ 11,59
660- Liter- Restmüllcontainer	€ 31,87
770- Liter- Restmüllcontainer	€ 37,18
800- Liter- Restmüllcontainer	€ 38,63
1100- Liter- Restmüllcontainer	€ 53,11
1300- Liter- Restmüllcontainer	€ 62,75

Die Abholung/ Entleerung erfolgt 2-wöchig, 4-wöchig bzw. 6-wöchig und kann auf Antrag unter Beachtung der Regelung für die Mindestmenge an Müllgefäßen geändert werden.

Sackgebühren:

1 Restmüllsack 60L (Gebühr für Sack plus Abfuhr und Entsorgung)	€ 3,73
---	--------

§ 5 Gebühren für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle

Die Bemessungsgrundlage bildet die Entleerung eines Anteiles einer Tonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (30-, 40-, 60-, 120-, 240-, 800-, 1100- Liter Tonne).

30- Liter Tonnenanteil	€ 0,76
40- Liter Tonnenanteil	€ 0,97
60- Liter Tonnenanteil	€ 1,48
80- Liter Tonne	€ 1,93
120- Liter Tonne	€ 2,90
240- Liter Tonne	€ 5,82

800- Liter Container	€ 19,37
1100- Liter Container	€ 26,65

Sackgebühren:

60L Sack für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Gebühr für Sack plus Abfuhr und Entsorgung)	€ 2,58
110L Sack für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Gebühr für Sack plus Abfuhr und Entsorgung)	€ 3,73

Werden anstelle des Ankaufes von Säcken Tonnen (120- und 240-Liter- Tonnen) zur Abfuhr von Grasschnitt, Gartenabfällen und dgl. bereitgestellt, beträgt die Gebühr pro Abfuhr

- | | |
|--|--------|
| a) Für die 120-Liter-Tonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle | € 2,90 |
| b) Für die 240-Liter-Tonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle | € 5,82 |

Die Zahl der Abholungen im Kalenderjahr beträgt 26 (zweiwöchentliche Abholung) zuzüglich der Abholungen, die während der Sommermonate durch die wöchentliche Abfuhr anfallen (warme Jahreszeit).

Bei Überfüllungen, eine solche ist gegeben, wenn sich der Deckel des Müllbehälters oder Containers nicht mehr ohne Druck schließen lässt, wird ein erhöhter Gebührensatz verrechnet.

Als Stichtag für die Änderung der Zahl der Restmüllbehälter und Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sowie für die Änderung der Zahl der Abholungen/ des Abholrhythmus bei den Restmüllbehältern gilt der 1.Jänner, 1.April, 1.Juli, 1.Oktober eines Jahres. Veränderungen innerhalb des Quartals bleiben bei der Gebühreinvorschreibung unberücksichtigt. Änderungen müssen spätestens eine Woche vor dem Quartalsbeginn der Gemeinde gemeldet werden.

§ 6 Weitere Übernahmetarife

Sperrmüll- Entsorgungsbeitrag pro Abholung und Haushalt:

bis 2 m ³	€ 5,25
bis 6 m ³	€ 15,75
ab 6 m ³	€ 36,74

Abfälle in haushaltsüblichen Mengen (z.B. Sperrmüll, Altholz, Eisenschrott, Bauschutt, Problemstoffe etc.) können bis auf weiteres kostenlos am Recyclinghof Völs abgegeben werden.

§ 7
Gebührenschildner, Gesetzliches Pfandrecht

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- 2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- 3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 8
Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 9
Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenverordnung außer Kraft.

Angeschlagen am: 01.12.2014
Abgenommen am: 17.12.2014

Der Bürgermeister
Erich Ruetz